



### ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ASPHALT MALIBU GMBH & CO. KG FÜR DIE MATERIALANNAHME

#### § 1

##### Anwendungsbereich, Ausschluss fremder Geschäftsbedingungen

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten ausschließlich für die Anlieferung und Annahme von Recycling-Rohmaterialien des Kunden an den Sitz unseres Recyclinghofs (nachfolgend „RC-Hof“ genannt) nach Maßgabe dieser AGB. Für sämtliche sonstigen Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten unsere Allgemeinen Auftrags-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- (2) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Kunde" genannt).
- (3) Es gelten ausschließlich unsere AGB. Die Anwendbarkeit anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, wir haben dieser Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (4) Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen Anlieferungen des Kunden vorbehaltlos annehmen.
- (5) Unsere AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote und Leistungen an den Kunden. Sämtliche Angebote und Leistungen unseres Unternehmens erfolgen auf der Grundlage dieser AGB. Sie gelten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote und Leistungen an den Kunden.

#### § 2

##### Vertragsschluss, Lieferumfang

- (1) Unsere Angebote zur Materialannahme sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, kommt der Vertragsschluss durch unsere Auftragsbestätigung zu Stande, spätestens jedoch mit dem Abladen des angelieferten RC-Rohmaterials, sofern dies mit unserer vorbehaltlosen Genehmigung geschehen ist. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (3) Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder, sofern diese nicht vorliegt, unser Angebot maßgebend.

### § 3 Materialannahme

- (1) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen nehmen wir ausschließlich die nachfolgend genannten Ausgangsmaterialien für Recycling-Baustoffe an:
  - a) Bituminöser Aufbruch, sortenrein [ $\leq$  Z 1.1]
  - b) Binderfräsgut, sortenrein [ $\leq$  Z 1.1]
  - c) Deckenfräsgut, sortenrein [ $\leq$  Z 1.1]
  - d) Betonaufbruch, sortenrein [ $\leq$  Z 1.1]
  - e) Betonaufbruch, sortenrein  $> 1,00$  m; max. d  $\leq 0,7$  m [ $\leq$  Z 1.1]
  - f) Schotter/Gestein, sortenrein [ $\leq$  Z 1.1](nachfolgend „**RC-Rohmaterialien**“ genannt).
- (2) Die Annahme von stark bewehrten und übergroßen Betonteilen bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Hierfür gelten gesonderte Preise.
- (3) Die Anlieferung darf nur zu den betrieblichen Öffnungszeiten des RC-Hofs erfolgen.
- (4) Sofern nicht vereinbart, sind wir zu einer Materialannahme nicht verpflichtet.
- (5) Sofern eine Materialannahme vereinbart ist, erfolgt diese unter dem Vorbehalt, dass unsere Annahmekapazitäten nicht erschöpft sind und/oder von der Genehmigungsbehörde gesetzte Obergrenzen nicht erreicht sind.
- (6) Voraussetzung für die Annahme von RC-Rohmaterialien sind eine ausgefüllte und unterzeichnete Anlieferungserklärung (nachfolgend „**Anlieferungserklärung**“ genannt) sowie eine Deklaration durch eine chemische Analyse oder eine gutachterliche Bestätigung gemäß Erlass vom 13.04.2004 UVM Baden-Württemberg „Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ und „VvW Bodenmaterial“ vom 13.03.2007, die uns eine Woche vor Anlieferung per E-Mail an [recycling@asphalt-malibu.de](mailto:recycling@asphalt-malibu.de) oder per Fax an +49 7123 963-1222 zugegangen sein muss. Die geforderte Anlieferungserklärung ist unter der Website [www.asphalt-malibu.de](http://www.asphalt-malibu.de) zum Download verfügbar. § 5 und § 6 bleibt hiervon unberührt. Darüber hinausgehende, zwingend geltende Anforderungen an die Beschaffenheit der RC-Rohmaterialien bleiben hiervon unberührt.
- (7) Im Falle einer vereinbarten Materialannahme sind wir berechtigt, die Materialannahme zu verweigern, sofern die Materialien nicht den Bedingungen dieser AGB entsprechen, insbesondere, wenn die Prüfung aller Unterlagen, insbesondere hinsichtlich der umweltrelevanten Anforderungen, ergibt, dass die Materialien den gesetzlichen und/oder den in diesen AGB enthaltenen Anforderungen nicht entsprechen.
- (8) Auf unserem Betriebsgelände und während des Abladevorgangs sind ausschließlich die Weisungen unseres Betriebspersonals zu befolgen.
- (9) Vor der Abladung ist der Kunde verpflichtet, über seine Person vollständige Angaben hinsichtlich Namens und Anschrift, ggf. auch über die Person des Beförderers zu machen. Ebenfalls ist das amtliche Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs zu registrieren.
- (10) Der Kunde ist verpflichtet, vor der Abladung vollständige Auskunft über Herkunft und Beschaffenheit des RC-Rohmaterials zu geben. Der Kunde oder sein Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfe haben die Angaben auf dem Eingangsschein zu unterschreiben.
- (11) Der Kunde versichert, dass die anliefernde Person von ihm bevollmächtigt ist, die im Rahmen der Annahme erforderlichen Angaben und Erklärungen für diesen abzugeben.

#### **§ 4 Eigentumsübertragung**

- (1) Die angelieferten RC-Rohmaterialien gehen, sofern die Abladung vorbehaltlos mit unserer Genehmigung erfolgt und sich im Rahmen der Annahmekontrolle keine Beanstandungen ergeben, in unser Eigentum über. § 6 (2) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Kunde erklärt sich mit diesem Eigentumsübergang einverstanden.

#### **§ 5 Verunreinigungen**

- (1) Wir nehmen RC-Rohmaterialien nur an, wenn sie frei von schädlichen Verunreinigungen sind. Verunreinigungen sind Problemstoffe, die in den angelieferten RC-Rohmaterialien enthalten sind, so dass eine Wiederverwendung aus bautechnischer Sicht oder im Hinblick auf Umweltbeeinträchtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.
- (2) Als Problemstoffe gelten insbesondere Farb-, Öl-, Fett- oder Treibstoffe, Teer und teerhaltige Stoffe, Kaltentfetter sowie sonstige organische (z. B. polyzyklische oder chlorierte Kohlenwasserstoffe) und anorganische (z. B. Salze, Schwermetalle, Asbest) Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder der Gewässer nachteilig zu verändern. Die angelieferten RC-Rohmaterialien dürfen nicht aus Ausbrüchen von Produktionsstätten chemischer Betriebe, von Kokereien, Stahlwerken oder ähnlichen Industrie-/Gewerbebetrieben stammen.

Der Kunde versichert, dass die anzuliefernden RC-Rohmaterialien keine schädlichen Verunreinigungen im vorgenannten Sinne enthalten. Es werden nur RC-Rohmaterialien angenommen, welche  $\leq$  Z 1.1 belastet sind. Die entsprechenden Nachweise sind vom Kunden ungefragt vor Beginn des Abladevorgangs zu erbringen.

#### **§ 6 Annahmekontrolle, Gewährleistung**

- (1) Wir sind berechtigt, die Annahme von RC-Rohmaterialien, die von uns nicht eindeutig als recyclingfähig klassifiziert werden können, zu verweigern.
- (2) Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach der Abkippung vor Ort, Kontrollen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Zu diesem Zweck sind wir berechtigt, die Abkippung unter Vorbehalt zu gestatten. Sollte sich herausstellen, dass die angelieferten Stoffe von Beschaffenheit und Herkunft nicht die vorgenannten Bedingungen erfüllen, so können wir verlangen, dass der Kunde die Materialien wieder auf seine Kosten abtransportiert oder wir sie auf dessen Kosten zurückgeben. In diesen Fällen findet kein Eigentumswechsel gem. § 4 (1) statt. Werden durch derartige Kontrollmaßnahmen Problemstoffe festgestellt, die eine Rücknahme/Rücklieferung an den Kunden erforderlich machen, trägt dieser die Kosten der Kontrollen und die Verantwortung und die Kosten des Rücktransports. Im Übrigen haftet der Kunde für alle Schäden, die durch die Anlieferung des vertragswidrigen RC-Rohmaterials entstehen, insbesondere sind vom Kunden die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung und etwaige weiter entstehende Folgekosten zu tragen.
- (3) Durch die von uns durchgeführte Annahmekontrolle verzichten wir nicht auf gesetzliche Gewährleistungsrechte.

## § 7

### Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Annahme der RC-Rohmaterialien durch uns ist kostenpflichtig. Die Kosten (nachfolgend „**Annahmeentgelt**“ genannt) werden dem Kunden von uns in Rechnung gestellt. Die Höhe richtet sich nach der Beschaffenheit und Zusammensetzung des RC-Rohmaterials. Maßgebend ist die jeweils gültige Preisliste, sofern keine Sonderkonditionen vereinbart wurden.
- (2) Die Annahme erfolgt „frei RC-Hof“. Dies bedeutet, dass der Verkäufer bzw. der Anliefernde das Risiko sowie sämtliche Frachtkosten bis zur Abladung des Materials übernimmt.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Annahmeentgelten eingeschlossen. Sie wird, sofern anwendbar, in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an uns zu leisten. Etwaige Wechselkursrisiken gehen zu Lasten des Kunden.
- (5) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Annahmeentgelte nach Anlieferung und Rechnungserhalt sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Anlieferung des RC-Rohmaterials (Datum des Eingangsscheines) und Erhalt der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, sofern nicht andere verzugsbegründende Umstände (beispielsweise eine Zahlungserinnerung oder eine kürzer vereinbarte Zahlungsfrist oder eine kalendermäßig bestimmte Zahlungsfrist, die zu einem früheren Verzugseintritt führen), vereinbart wurden. Dessen ungeachtet sind wir berechtigt, auch zu einem früheren Zeitpunkt zu mahnen. Ab Verzugseintritt schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Zusätzlich behalten wir uns im Falle des Verzuges vor, eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 € zu berechnen. Weitere vertragliche oder gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt.
- (6) Schecks und/oder Wechsel werden unsererseits nur dann als Zahlungsmittel akzeptiert, wenn wir einer solchen Zahlungsweise zuvor schriftlich zugestimmt haben. Alle uns aus einer solchen Zahlung in diesem Fall entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- (7) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur zulässig, sofern die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (8) Leistungsbestimmungen des Kunden sind uns gegenüber unwirksam. Alle Zahlungen werden gem. §§ 367 Abs. 1, 366 Abs. 2 BGB angerechnet. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. der Wechsel eingelöst ist.
- (9) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, werden insbesondere Wechsel oder Schecks nicht eingelöst, oder stellt der Kunde seine Zahlungen ein, oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die dann noch offene gesamte (Rest-)Schuld sofort fällig, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen oder sonstige Stundungen gewährt haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, die Annahme weiterer RC-Rohmaterialien von Vorauskasse abhängig zu machen.
- (10) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis abgeleitet wird.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Kunde haftet für alle Schäden die er und/oder sein Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfe schuldhaft verursacht haben.
- (2) Das Betreten und Befahren unseres Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr des Kunden.
- (3) Für Schäden haften wir, aus welchen Rechtgründen auch immer, nur,
  - a) soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
  - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
  - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
  - d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
  - e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Für weitergehende Schadensersatzansprüche haften wir nicht.

- (4) Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (5) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (6) Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist in Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.

## **§ 9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Für die zwischen uns und dem Kunden bestehenden Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort für die Annahme der RC-Rohmaterialien ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Ort unseres RC-Hofs. Erfüllungsort für die Zahlung ist in diesem Fall der Sitz unserer Gesellschaft.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln ist an unserem Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, gegen den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.

## **§ 10** **Schlussbestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Asphalt Malibu GmbH & Co. KG  
Neuffener Straße 77  
72574 Bad Urach

Stand: 31.01.2022